

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00042

vom 12. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00042 du 12 janvier 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00042 del 12 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1???? Z.____, geboren 1958, war von Dezember 1998 bis Ende Juli 2002 bei der A.____ GmbH tätig und bei der B?loise-Sammelstiftung berufsvorsorgeversichert. Ab 1. August 2002 arbeitete er bei der B.____ AG und war ab diesem Zeitpunkt bei der Pensionskasse comPlan versichert.

Am 10. April 2003 ?berwies die B?loise-Sammelstiftung, die zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis vom neuen Vorsorgeverhältnis des Versicherten hatte, dessen Freiz?gigkeitsguthaben von Fr. 147'826.10 an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Am 30. November 2006 verstarb Z.____; er hinterliess als alleinige Erbin seine Tochter, X.____, geboren 1995 (vgl. zum Ganzen Urk. 2/1 S. 3).

Mit Schreiben vom 8. Januar 2007 (Urk. 2/2/8) setzte die Pensionskasse comPlan X.____ davon in Kenntnis, dass sie ihr eine monatliche Waisenrente von Fr. 1'060.10 und ein Todesfallkapital von Fr. 127'209.-- ausrichten werde.

1.2???? Am 9. Mai 2007 ?berwies die Stiftung Auffangeinrichtung BVG das oben genannte Freiz?gigkeitsguthaben, das sich nunmehr auf Fr. 155'765.05 belief, an die Pensionskasse comPlan (vgl. Urk. 2/6 S. 2 und Urk. 2/7/2 sowie Urk. 2/1 S. 4).

???????? Mit Schreiben vom 5. Mai 2007 (Urk. 2/2/13) forderte X.____, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf, ihr das Freiz?gigkeitsguthaben auszuzahlen. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG war in der Folge jedoch nicht bereit, das Freiz?gigkeitsguthaben, das sie bereits an die comPlan ?bertragen hatte, auszubahlen. Auch die comPlan lehnte eine solche Zahlung ab (vgl. dazu Urk. 2/1 S. 5 sowie Urk. 2/15/1-3).

E. 2

2.1???? Die Kl?gerin liess zur Begr?ndung ihrer Klage im Wesentlichen ausf?hren, dass die Beklagte das Freiz?gigkeitsguthaben des Z.____ sel. zu Unrecht an die comPlan ?berwiesen habe. Der Umstand, dass der Versicherte, Z.____ sel., zu seinen Lebzeiten seiner Obliegenheit, die Austrittsleistung der B?loise-Sammelstiftung beziehungsweise das Freiz?gigkeitsguthaben bei der Beklagten an die Pensionskasse seiner neuen Arbeitgeberin, der comPlan, zu ?berweisen, nicht nachgekommen sei, ?ndere daran nichts. Es habe sich dabei auch nicht um eine Pflichtverletzung gehandelt, sondern lediglich um die Verletzung einer (minder wichtigen) Obliegenheit. Die comPlan habe zu Lebzeiten des Versicherten auch nicht auf einer ?bertragung bestanden. Sie habe - notabene zu Lasten der Versichertengemeinschaft - darauf verzichtet, die ?bertragung des Freiz?gigkeitsguthabens gerichtlich durchzusetzen. Das von der comPlan gew?hlte Vorgehen, sich erst nach dem

Tod des Versicherten seines Vermögens zu behindern, erweise sich als ungesetzlich. Dass sich die Beklagte auf die Herausgabe des der Klägerin gehörenden Freizügigkeitsguthabens an die comPlan eingelassen habe, habe sie selber zu verantworten. Sie könne sich nicht darauf berufen, mit der Überweisung den Zustand hergestellt zu haben, wie er sich dargestellt hätte, wenn der Versicherte die Überweisung noch zu Lebzeiten vorgenommen hätte. Die Rechtslage sei nach dem Tod des Versicherten, also nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, völlig anders geworden, weil nunmehr die Klägerin als begünstigte Person gelte. Die Beklagte habe unter Verletzung der bundesrechtlichen Begünstigtenordnung unerlaubterweise über das Freizügigkeitsguthaben verfügt und sich derart unbesehen über die Ansprüche der Klägerin hinweggesetzt. Für die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens habe es keine gesetzliche Grundlage gegeben. Das Vorgehen der Beklagten habe überdies gegen das Datenschutzgesetz verstossen (Urk. 2/1 und 2/11).

2.2.2.2 Die Beklagte stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, ihr könne aus der Tatsache, dass sie dazu beigetragen haben, den vom Gesetz vorgesehenen und versicherungstechnisch richtigen Zustand wiederherzustellen, kein Vorwurf gemacht werden könne. Angesichts des Umstandes, dass der Vorsorgefall Tod in die Versicherungszeit von Z. ___ sel. bei der comPlan gefallen sei, sei die Überweisung der Austrittsleistung an die comPlan rechtmässig gewesen (Urk. 2/6).

E. 3

3.1.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die Klägerin gegenüber der Beklagten Anspruch auf Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens von Z. ___ sel. in der Höhe von Fr. 155'765.05 (zuzüglich Zins) hat oder ob sich die Beklagte, indem sie dieses Guthaben an die Pensionskasse comPlan übertragen hat, rechtmässig von ihrer Schuld befreit hat.

E. 3.2

3.2.1 Wie oben in E. 1.1 dargelegt wurde, hätte der Versicherte, Z. ___ sel., seinerzeit für die Überweisung der Austrittsleistung der B?loise-Sammelstiftung beziehungsweise seines bei der Beklagten liegenden Freizügigkeitskapitals an seine neue Vorsorgeeinrichtung, die comPlan, sorgen müssen. Dabei handelte es sich - entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht nur um eine blosser Obliegenheit, sondern um eine gesetzliche Pflicht. Der versicherten Person bleibt angesichts des klaren Wortlauts von Art. 3 Abs. 1 FZG keine Wahlmöglichkeit (vgl. anstatt vieler: Walser, a.a.O., N 1 zu Art. 3 FZG). Die frühere Vorsorgeeinrichtung ist im Gegenzug verpflichtet die ganze Austrittsleistung beziehungsweise das ganze Guthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen (Walser, a.a.O., N 2 zu Art. 3 FZG). Es kann keine Rede davon sein, dass eine minder wichtige Obliegenheit verletzt wurde; es handelte sich vielmehr um einen klaren Verstoss gegen das Freizügigkeitsgesetz.

Der Eintritt eines Vorsorgefalles ändert nach dem in E. 1.3 wiedergegebenen höchststrichterlichen Urteil BGE 129 V 440 grundsätzlich nichts an dieser Rechtslage. Somit ist die frühere Vorsorgeeinrichtung auch dann, wenn in der Zwischenzeit ein Vorsorgefall eingetreten ist und der Versicherte seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, verpflichtet, das dem Versicherten zustehende Kapital an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Art. 3 Abs. 1 FZG (obligatorische Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung) gilt somit auch, wenn bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Demzufolge handelte die Beklagte gesetzmässig, als sie das Freizügigkeitskapital an die leistungspflichtige - comPlan überwies. Die Beklagte hat sich somit rechtmässig befreit.

3.2.2?? Soweit die Kl?gerin geltend machen liess, dass der BGE 129 V 440 zugrunde liegende Sachverhalt mit dem vorliegenden nicht vergleichbar sei, weil es im h?chstrichterlichen Entscheid darum gegangen sei, dem Versicherten den bestm?glichen wirtschaftlichen Schutz zu gew?hren (vgl. Urk. 2/11 S. 4 f.), w?hrend dies in casu nicht der Fall sei, erweist sich ihre Argumentation bereits im Ansatz als nicht stichhaltig. Es ist n?mlich kein Anliegen des Freiz?gigkeitsrechts der beruflichen Vorsorge, die versicherte Person beziehungsweise die Hinterbliebenen der versicherten Person unter allen Bedingungen wirtschaftlich gegen?ber den Vorsorgeeinrichtungen (und letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft) zu beg?nstigen. Und es ist mit anderen Worten auch nicht im Sinn des FZG, versicherte Personen, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, gegen?ber den Personen, die rechtm?ssig gehandelt haben, zu bevorzugen. Vielmehr stellte das Bundesgericht in BGE 129 V 440 klar, dass der rechtm?ssige Zustand - soweit m?glich - auch nach Eintritt eines Vorsorgefalles herzustellen ist. Dies hat die Beklagte mit der (nachtr?glichen) ?berweisung des Freiz?gigkeitskapitals an die leistungspflichtige comPlan getan. Entgegen der Auffassung der Kl?gerin bietet Art. 3 Abs. 1 FZG hierf?r eine gen?gende gesetzliche Grundlage.

3.2.3?? Dass dieses Ergebnis und die Vorgehensweise der Beklagten korrekt ist, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Kl?gerin - w?rde ihrem Klagebegehren stattgegeben - ungerechtfertigt bereichert w?re. Sie w?rde in diesem Fall nicht nur die Hinterlassenenleistungen der comPlan erhalten, sondern auch das Freiz?gigkeitskapital des Z.____ sel., das dieser entgegen der gesetzlichen Ordnung nicht an die comPlan ?berweisen, sondern bei der Beklagten liegen liess. Die Kl?gerin w?rde somit im Resultat von der Pflichtverletzung (Verstoss gegen die obligatorische ?bertragung des Altersbeziehungsweise Freiz?gigkeitskapitals) profitieren und w?re gegen?ber anderen Personen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprochen haben, ungerechtfertigt im Vorteil. Ein solches rechtsmissbr?uchliches Vorgehen verdient keinen Rechtsschutz.

3.2.4?? Soweit die Kl?gerin geltend machen liess, dass das Vorgehen der Beklagten beziehungsweise der comPlan gegen die Datenschutzgesetzgebung verstossen habe, ist zum einen nicht ersichtlich, was sie daraus zu ihren Gunsten ableiten will beziehungsweise wie dies ihre Klageforderung st?tzen soll. Zum anderen ist auf Art. 11 FZG hinzuweisen (vgl. dazu oben E. 1.2). Abs. 1 dieser Bestimmung auferlegt den versicherten Personen eine Informationspflicht ?ber die erhaltenen Austrittsleistungen. Insoweit k?nnen sich die betroffenen Personen somit nicht auf ihre Datenschutzrechte berufen.

3.3???? Aus dem Gesagten folgt, dass die Klage abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Klage wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Kavan Samarasinghe
- Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.